

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Schmittweiler
vom 09. Feb. 2021

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

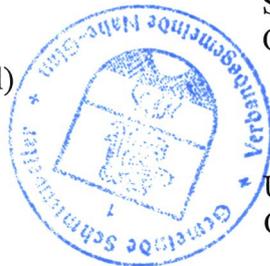
§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 31.07.2014 sowie die Änderungssatzung vom 26.03.2015 außer Kraft.

(Siegel)



Schmittweiler, den 9.2.21
Ortsgemeinde Schmittweiler

Ute Ammann
Ute Ammann
Ortsbürgermeisterin

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

EURO

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|--------|
| 1) Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 180,00 |
| 2) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 90,00 |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|--------------|
| 1) Verleihung des Nutzungsrechts für | |
| a) eine Einzelwahlgrabstätte (Einfachgrab) | 240,00 |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte (Einfachgrab) | 500,00 |
| c) eine Urnenwahlgrabstätte | 130,00 |
| 2) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für | |
| a) eine Einzelgrabstätte (Einfachgrab) | 6,00 (1/40) |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte (Einfachgrab) | 12,50 (1/40) |
| c) eine Urnenwahlgrabstätte | 3,25 (1/40) |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- 3) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.

III. Grabstätte im Wiesenurnengrabfeld

880,00

(In dem Preis sind das Nutzungsrecht mit 130,00 Euro (→ NR Urnenwahlgrabstätte nach Nr. II, 1c), sowie die Grabpflege mit 750,00 Euro (Restbetrag Grabpflege) enthalten.
Die Grabherstellung, die Anschaffung und die Verlegung der Grabplatte werden direkt mit dem Nutzungsberechtigten abgerechnet.)

IV. Benutzung der Aussegnungshalle

- | | | |
|------------------------------------|----------|-------|
| 1. Aufbewahrung einer Urne | pauschal | 20,00 |
| 2. Benutzung am Tag der Aussegnung | pauschal | 35,00 |

V. Ausheben und Schließen der Gräber

- 1) Reihengräber für Verstorbene
 - a) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
 - b) Urnenbeisetzung je Beisetzung
- 2) Wahlgräber –Einfachgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofsatzung)
 - a) Einzelgrabstelle
 - b) Doppel- und weitere Grabstelle für erste Bestattung für jede weitere Bestattung
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung
- 3) Urnenreihengräber je Beisetzung
- 4) Urnenwahlgräber je Beisetzung
- 5) Zuschlag bei Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen

Fremdaufwand nach
tatsächlichen Kosten

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen zu erstatten.

VII. Sonstige Gebühren

- Entsorgungskosten des überschüssigen Grabaushubes
- Kosten anl. Gestellung von Grabschmuckmatten
- Mehraufwand zum Entfernen von Fundamenten und Grabeinfassungen und die Entsorgung
- Entfernen von Bepflanzung
- Reinigung der Leichenhalle, wenn vom Gebührenschuldner nicht selbst gereinigt wurde

Für unter Punkt V, VI und VII genannten Leistungen und alle weiteren zusätzlichen hier nicht aufgeführten Leistungen sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu zahlen.